

- bei schweren und gesundheitsschädigenden Arbeiten die Arbeitsbedingungen verändern helfen und bei der Festlegung von Zuschlägen mitwirken. Sie müssen ferner dafür eintreten, daß die Forderung des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau eingehalten werden;
- bei der Erarbeitung der Perspektiv-, Invest- und Generalreparaturpläne mitwirken, auf die Berücksichtigung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes achten und für die zweckgebundene sowie termingerechte Verwendung der vorgesehenen Mittel sorgen;
- in den VEB an der Ausarbeitung des BKV, besonders der Arbeitsschutzvereinbarung, und in den LPG an der Ausarbeitung eines Maßnahmeplans zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes teilnehmen, die Verwirklichung der dort festgelegten Maßnahmen kontrollieren und den Erfüllungsstand laufend prüfen;
- die ordnungsgemäße Planung, Bereitstellung, Verteilung und Verwendung der Arbeitsschutzkleidung und -mittel kontrollieren und über ihre Gewährung entscheiden;
- alle mit der Leitung und Aufsicht von Personen Beauftragten über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz belehren und darauf achten, daß solche Aufgaben nur Personen übertragen werden, die einen Befähigungsnachweis entsprechend dem § 15 der ASVO auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes besitzen;
- sichern, daß alle Neueingestellten grundsätzlich vor Arbeitsaufnahme über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie über den Brandschutz belehrt werden (das Gleiche hat bei Umsetzung auf andere Arbeitsplätze, Einführung neuer Technik sowie mindestens einmal im Quartal oder vor jeder Arbeitskampagne mit allen Werk tätigen zu erfolgen);
- eine zweckmäßige, ansprechende Aufklärung über die Möglichkeiten zur Verhütung von Krankheiten, Unfällen und Bränden sowie über unfallsichere Arbeitsmethoden, richtige Wohn- und Betriebs- und Arbeitshygiene, die Bedeutung des Sports und einer richtigen Freizeitgestaltung für die Erhaltung und Festigung der Gesundheit u. ä. in Wort, Bild und Schrift organisieren;
- die Anregungen und Vorschläge, Hinweise und Kritiken der Werk tätigen in Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der technischen Sicherheit und des Brandschutzes beachten, auswerten und dafür sorgen, daß die guten Erkenntnisse unverzüglich durchgesetzt werden;
- das Vorhandensein und die richtige Führung der Arbeitsschutzkontrollbücher in allen Brigaden und Wirtschaftsabteilungen ständig prüfen und dafür sorgen, daß bei der Durchführung des polytechnischen Unterrichts alle hygienischen und sicherheitstechnischen Faktoren berücksichtigt werden;
- die Schaffung von Schonarbeitsplätzen für nicht voll arbeitsfähige Personen fordern, hierfür entsprechende Vorschläge unterbreiten und bei ihrer Verwirklichung helfen;

- bei der Ausarbeitung der sozialistischen Wettbewerbe und bei ihrer Auswertung mitwirken und darauf achten, daß der Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie der Brandschutz ausreichend berücksichtigt werden.

Die Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten in den Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft üben eine sehr verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit aus. Ihre Kenntnisse müssen die Vorgänge der Produktionsprozesse, Beschaffenheit und Funktion der Technik sowie der baulichen Anlagen und die Arbeitsorganisation umfassen. Darüber hinaus müssen sie ein umfassendes Wissen auf dem Gebiet der gesetzlichen Bestimmungen besitzen. Sie müssen Motor und Initiator in allen Fragen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und durch ihren Elan Vorbild für alle Werk tätigen sein. Die Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten müssen ihre Tätigkeit entschlossen und konsequent unter Einbeziehung aller Werk tätigen durchführen.

Die Sicherheitsinspektoren bzw. Sicherheitsbeauftragten können die ihnen übertragenen Aufgaben jedoch nur lösen, wenn ihre Tätigkeit allseitig vom Leiter des Betriebes unterstützt wird und die leitenden technischen Kader bemüht sind, die zur ständigen Verbesserung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes erforderlichen Maßnahmen einzuhalten bzw. durchzusetzen. Alle Betriebsleiter und leitenden technischen Kader im Betrieb müssen erkennen, daß besonders die Sicherheitsbeauftragten durch die Ausübung ihrer Tätigkeit sehr stark zusätzlich belastet werden und sie deshalb nach besten Kräften unterstützen.

Zusammenfassung

Die Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten sind Berater der Betriebsleiter und der Leiter übergeordneter Organe auf dem Gebiete des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes. Sie entbinden die Leiter der Betriebe und die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe sowie alle leitenden technischen Kader nicht von ihrer Verantwortung, ständig für die Verbesserung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes zu sorgen und solche Arbeitsbedingungen zu schaffen, daß die Werk tätigen keinen gesundheitlichen Schaden während der Arbeit und ihres Aufenthalts im Betrieb erleiden und das gesellschaftliche Eigentum ständig erhalten und gemehrt wird.

Die Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten haben die Aufgabe, den Leiter des Betriebes bzw. des Organs ständig über Stand und Entwicklung des Gesundheits-, Arbeits-, und Brandschutzes zu informieren, ihn auf Mängel hinzuweisen und ihre Beseitigung von ihm zu fordern bzw. selbst zu veranlassen.

Die Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten werden nur dann ihre Aufgaben mit Erfolg und zur vollen Zufriedenheit lösen, wenn sie vom Leiter des Betriebes bzw. des Organs, den leitenden technischen Kadern und allen Werk tätigen hierbei tatkräftig unterstützt werden. Ihre Zusammenarbeit mit den Organen des Gesundheitswesens, des Brandschutzes und des gewerkschaftlichen Arbeitsschutzes, mit den ständigen Kommissionen für Ordnung und Sicherheit sowie für Gesundheits- und Sozialwesen der örtlichen Volksvertretung ist eine unbedingte Notwendigkeit.

A 5844

Dr. B. KRYZE, Prag*

Gesundheits- und Arbeitsschutz in der Landwirtschaft der CSSR

Eine bedeutende Aufgabe in der CSSR ist die Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden in der Landwirtschaft. Eng verbunden damit ist die Anhebung des Lebensstandards der Dorfbevölkerung auf das Niveau in den Städten bzw. der Industrie. Im Einklang mit dieser Perspektive stellt die Tatsache, daß die Sorge und die Pflichten zum Schutz der Gesundheit in Industrie und Landwirtschaft die gleichen sind und bereits in grundlegenden gesetzlichen Vorschriften

* Mitarbeiter des Haupthygienikers Prof. Dr. W. SKOVRANEK im Ministerium für Gesundheitswesen der CSSR

verankert wurden. Als gemeinsame Grundlage hierfür gilt, daß der Schutz der Gesundheit ein untrennbarer Teil aller gesellschaftlichen und insbesondere wirtschaftlichen Tätigkeit ist, und daß die Verantwortlichkeit entsprechend ihren Weisungsbefugnissen bei den Personen und Organisationen liegt, die die Produktion leiten, organisieren oder planen.

Es ist Aufgabe des nach Gesetz Nr. 4/1952 Slg. geschaffenen hygienischen und epidemiologischen Dienstes (außer dem Kampf gegen Ansteckungskrankheiten) die Fürsorge um gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen fachmännisch zu lei-

ten und zu überwachen. Die Organe dieses Dienstes sind berechtigt, den betreffenden Stellen die Beseitigung von Mängeln aufzuerlegen. Ohne ihr positives Gutachten kann keine Bewilligung für Bau und Inbetriebnahme von Objekten erteilt werden. Ein verbindliches Gutachten muß vom Haupthygieniker der CSSR für Typenprojekte sowie technische und Projektnormen von bestimmten Erzeugnissen eingeholt werden, die die Gesundheit außergewöhnlich beeinflussen. Dabei dürfen jedoch spezifische Probleme der Landwirtschaft nicht vernachlässigt werden.

Vom hygienischen Standpunkt her gesehen liegen die Schwerpunkte auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der Landwirtschaft bei der Chemisierung, der Mechanisierung sowie der tierischen Produktion. Hierüber soll anschließend berichtet werden.

Die Chemisierung der Landwirtschaft

umfaßt einen vielfältigen und fest verknüpften Komplex von Problemen, eine isolierte Lösung einzelner Fragen würde größte Schwierigkeiten verursachen. Die Erfahrungen veranlaßten den Haupthygieniker, bei seinem Beratungsausschuß eine Kommission für den Gesundheitsschutz beim Einsatz von chemischen Mitteln zu bilden. Neben Fachleuten aus dem Gesundheitswesen (namentlich zu Fragen der Lebensmittelhygiene, Toxikologie und Arbeitshygiene) gehören zu dieser Kommission Sachbearbeiter des Ministeriums für Landwirtschaft und der ihm unterstehenden Institute für Pflanzenschutz und Veterinärmedizin, Vertreter der chemischen Industrie und des Forschungsinstituts für agrochemische Technologie, wissenschaftliche Mitarbeiter der Institute für Pflanzenzucht und des Entomologischen Instituts der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften. Die Kommission muß Maßnahmen vorbereiten, die den Einfluß von toxischen Rückständen in Früchten, bzw. Futtermitteln und im Boden mindern oder ganz beseitigen sowie die Arbeiter schützen, die mit Agrochemikalien zu tun haben. Als erstes Ergebnis dieser Mitarbeit ist für den Pflanzenschutz mit Zustimmung des Haupthygienikers in den letzten beiden Jahren eine verbindliche technologische Vorschrift herausgegeben worden.

Darin wurde die Auswahl der jeweils vorgeschriebenen chemischen Mittel, die Zeit der Applikation (in der Vegetationsperiode usw.) sowie ihre Form und Technologie vom gesundheitlichen Standpunkt beeinflusst. Wichtiger Bestandteil dieser Vorschrift sind die Schutzfristen vor Erntebeginn (die letzte zugelassene Behandlung). Die Kontrolle der Behandlung und die Maßnahmen bei etwaiger Einwirkung auf benachbarte Kulturen sind verpflichtend vorgeschrieben. Weiter sind darin Hinweise für den Schutz der Gesundheit aller Beteiligten, die erste Hilfe, eine Übersicht von allen im Umlauf befindlichen Mitteln — mit näheren Angaben über

die Sicherheitsmaßnahmen —, die Vergiftungsanzeichen und geeignete Gegenmaßnahmen enthalten.

Spezielle Vorschriften wurden für die Arbeit mit Phosphorinsektiziden und ähnlichen Stoffen erlassen. Jedes neu in den Umlauf kommende Mittel muß dem Haupthygieniker zur verbindlichen Begutachtung vorgelegt werden; die auf den Etiketten angeführte Gebrauchsanweisung muß gleichzeitig die Hauptangaben über die erste Hilfeleistung enthalten. Die mit dem Umgang mit Agrochemikalien beauftragten Personen sind ärztlich zu überwachen. — Auf dem Gebiet der

Mechanisierung der Landwirtschaft

ist es Aufgabe von zwei autorisierten staatlichen Prüfstellen, alle neuen Maschinen — einschließlich der importierten — auch vom Standpunkt des Arbeitsschutzes und der Hygiene zu prüfen. An den Prüfungen beteiligen sich die zuständige Gewerkschaft und bei besonderer hygienischer Problematik auch die vom Haupthygieniker beauftragten Gesundheitsinstitute.

Die Maschinenhersteller sind verpflichtet, die von den Gewerkschaftsorganen und vom Haupthygieniker für die betreffende Maschine gegebene Auflage hinsichtlich des Arbeitsschutzes bei der Serienfertigung zu erfüllen. Grundlage dafür sind die allgemeinen Vorschriften, außerdem wird die nach der RGW-Empfehlung vom April 1962 erarbeitete selbständige CSN (Tschechoslowakische Norm) für die Konstruktion von Traktoren, landwirtschaftlichen Landmaschinen und Geräten im nächsten Jahr wirksam.

Hauptprobleme des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Viehzucht

Im Jahre 1960 wurden Vorschriften für die Projektierung der hygienischen Einrichtungen herausgegeben. Anordnungen zu den in der Viehzucht verwendeten Anlagen und Einrichtungen sind in fünf technischen Normen zur Projektierung von Bauten für die Viehzucht enthalten. Sie sind vom Haupthygieniker im Jahre 1963 positiv begutachtet worden. Auch die hygienischen und veterinären Schutzmaßnahmen für das in der Viehzucht verwendete Wasser sind berücksichtigt.

Allgemeine Maßnahmen

Seit Beginn des Jahres 1964 bilden alle den Schutz der Gesundheit dienenden Maßnahmen einen untrennbaren Teil des Wirtschaftsplans; die Betriebe führen die Investitionen hierfür gesondert in den Plänen. Dieser Plananteil ist mit den zuständigen Organen des Gesundheitsdienstes abzustimmen. Darüber hinaus regeln diese Vorschriften noch andere Tätigkeitsbereiche in der Landwirtschaft, z. B. Bewässerung mit Abwässern usw.

Die vorstehenden Ausführungen sollten den gegenwärtigen Stand des Gesundheitsschutzes in der Landwirtschaft der CSSR umreißen, nähere Einzelheiten mußten dabei aus Raumgründen entfallen.

A 5863

Über die arbeitshygienische Beurteilung neuer Landmaschinen in der UdSSR¹

Ein entscheidender Faktor im Kampf um sichere und gesunde Arbeitsbedingungen beim Einsatz von Landmaschinen ist die optimale Berücksichtigung der Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik schon während der Konstruktion und Erprobung von Maschinen und Traktoren.

Die Arbeiten unseres Instituts zur arbeitshygienischen Beurteilung neuer Landmaschinen und Geräte werden seit 1952 in Verbindung mit der Ukrainischen und der Südukrainischen Prüfstelle für Maschinen durchgeführt. Bei der ersteren wurde 1961 ein Laboratorium zur arbeitshygienischen Beurteilung neuer Landmaschinen eingerichtet. So konnte schon 1962 für die rund 140 staatlich geprüften Maschinen, Geräte und Vor-

¹ Institut für Arbeitshygiene und Berufskrankheiten der Ukrainischen Prüfstelle für Maschinen

² Arbeitshygiene und Berufskrankheiten (Gigiena truda i professionalnie sabolewanija) Moskau (1963), II, 5, S. 7 bis 11

Übersetzt und bearbeitet von Dipl.-Ing. H. TETZNER, Dresden

A. S. MAMSIKOW,
M. A. RASDOBUDKO,
B. I. RJABZEW*

richtungen eine arbeitshygienische Beurteilung abgegeben werden. Hierzu wurden die meteorologischen Bedingungen und das Mikroklima an den Arbeitsplätzen festgestellt, gravimetrische und konimetrische Messungen des Staubes in den Arbeitsbereichen durchgeführt und die Kohlenoxid-Konzentration in den Auspuffgasen der Motoren bzw. in den Arbeitsbereichen ermittelt sowie die zur Betätigung der Hand- und Fußhebel notwendigen Kräfte und die physikalischen Werte der Vibration, die Lärmstärke und das Lärmspektrum an den Arbeitsplätzen gemessen.

Die arbeitshygienische Beurteilung von Entwicklungs- und Produktionsmustern erstreckte sich 1962 auf Traktoren und Maschinenträger, Bodenbearbeitungsgeräte, Drillmaschinen für Rüben, Getreide und Mais, Mähdrescher, Pflanzmaschinen, Pflanzenschutzmaschinen, Mähäder mit verschiedenen Hilfsgewerten, Getreidemäher, Rübenvollerntemaschinen, Lade-